



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhauses (Kinderhausgebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf

Präambel

Die Gemeinde Schlehdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) nachfolgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses „Schatzkiste“ Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG bzw. § 8 SGB), das in das Kinderhaus aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhauses. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird. Die Gebühren werden auch während der Schließungszeiten des Kindergartens (Ferien) für das volle Jahr (= 12 Monate) erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses (Buchungszeiten) und betragen für jeden angefangenen Monat:

(1) Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	75,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	85,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	95,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	105,00

(2) Kinder ab 1 Jahr bis zu 3 Jahren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	160,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	180,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	200,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	220,00

(3) Schulkinder

Für Schulkinder, die den Kindergarten nach dem Schulunterricht oder während der Schulferien besuchen, beträgt die Gebühr 1,50 Euro je angefangener Stunde.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO).
- (3) Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Neben den Gebühren wird für Kinder nach § 4 Abs. 1 Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z. B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Der Pauschalbetrag ist in den Kinderhausgebühren enthalten. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

Neben den Gebühren für Kinder nach § 4 Abs. 2 kann bei Bedarf für Spiel- und Bastelmaterial ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2,50 Euro erhoben werden.

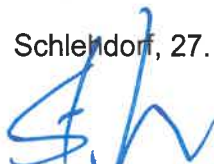
§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf vom 30.08.2012 außer Kraft.

Schlehdorf, 27.11.2020



Stefan Jocher
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 27.11.2020



Stefan Jocher
Erster Bürgermeister